

Jahresgespräch: Schulleitung – schwerbehinderte Lehrkraft

www.SBV-Graskamp.de

13.11.2013

Damit es im Schulalltag zu einer möglichst reibungsfreien Zusammenarbeit aller Beteiligten kommt, ist es wichtig, dass die Betroffenen, bzw. die handelnden Personen frühzeitig mit einander sprechen.

Laut Richtlinien zum SGB IX (Satz 7.1) :

„sind die Vorgesetzten verpflichtet, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter zu unterrichten und mit ihnen entsprechende Einzelgespräche zu führen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, die Bestrebungen der schwerbehinderten Menschen, ihre Dienstaufgaben wie alle anderen Mitarbeiter zu erfüllen, nach Kräften zu unterstützen und ihnen dabei die erforderlichen Hilfen zu geben.“

Es besteht die Verpflichtung laut Richtlinien zum SGB IX (Satz 1.4) : **„Jede zu Gunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene Bestimmungen ist großzügig anzuwenden; ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben.“**

Der Begriff Jahresgespräch oder auch Teilhabegespräch entstammt nicht den Richtlinien. Er ist angelehnt an die Integrationsvereinbarungen der Bezirke Köln und Düsseldorf. Das Jahresgespräch ist *nicht zu verwechseln* mit den sog. Mitarbeitergesprächen oder Zielvereinbarungsgesprächen, die an Schulen geführt werden.

Gesprächspartner:

- Schulleitung und
- Schwerbehinderte und gleichgestellte Kollegen und Kolleginnen
- Behinderte Kolleginnen und Kollegen mit GdB 30 oder 40, um eine Einzelfallprüfung bzgl. zu gewährender Nachteilsausgleiche zu ermöglichen (Ziffer 2.1, Satz 2 des Teils 1 der Richtlinien zum SGB IX)

Ziele:

- Möglichst reibungsfreie Zusammenarbeit im Schulalltag
- Den behinderten Menschen bzgl. seiner Belastbarkeit zu hören
- Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche zu gewähren
- Den schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, ihre besonderen Kompetenzen in den Arbeitsalltag einzubringen

Zeitpunkt im Schuljahr:

- Besonders vor der Erstellung des Stundenplans, um Fragen der Unterrichtsverteilung zu klären
- Unmittelbar nach Bekanntgabe einer Behinderung
- Aus gegebenem Anlass, z.B. auf Wunsch von schwerbehinderten oder behinderten Lehrkräften.

Bei der Unterrichtsverteilung ist auf berechnigte Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen. Können berechnigte Wünsche nicht sinnvoll berücksichtigt werden, ist dem schwerbehinderten Menschen eine überzeugende inhaltliche Begründung zu geben.

Selbstverständlich kann jederzeit von der Schulleitung und von der schwb. Lehrkraft die Informations- und Vermittlungskompetenz der Schwerbehindertenvertretung einbezogen werden, besonders wenn es um Fragen der Arbeitsplatzgestaltung usw. geht.